

Weisung 202203002 vom 07.03.2022 – Kurzarbeitergeld

- Vertretung durch Dritte im Verwaltungsverfahren

Laufende Nummer: 202203002

Geschäftszeichen: GR 22 – 75095 // 75101 / 75111 / 7017.11 / 7400 / 9000

Gültig ab: 07.03.2022

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

E-Mail-Weisung vom 18.05.2021 -

210518_COVID19_GR22_Weisung_Verfahren_Kurzarbeitergeld_Verhinderung_von_Leistungenmissbrauch_PAL54_21

Aufhebung von Regelungen:

teilweise E-Mail-Weisung vom 18.05.2021 -

210518_COVID19_GR22_Weisung_Verfahren_Kurzarbeitergeld_Verhinderung_von_Leistungenmissbrauch_PAL54_21 (Punkt 2.1)

Zusammenfassung: Dritte dürfen Arbeitgeber im Verwaltungsverfahren zum Kurzarbeitergeld vertreten, jedoch nur eingeschränkt in Rechtsbehelfsverfahren. Vollmachten sind im Anzeigeverfahren sofort anzufordern. Sofern bei der Abrechnung von Kurzarbeitergeld noch keine Vollmacht vorliegt, ist sie regelmäßig im Rahmen der Abschlussprüfung vorzulegen. Wird der Leistungsantrag über KEA (Kurzarbeitergeld-Dokumente elektronisch annehmen) übermittelt, ist die Vorlage einer Vollmacht in der Regel wegen § 28a Abs. 1a S. 3 SGB IV nicht erforderlich.

1. Ausgangssituation

Diese Weisung dient der Klarstellung und Sicherung einer bundesweit einheitlichen und rechtssicheren Verfahrensweise beim Tätigwerden von Dritten im Verwaltungsverfahren zur



Erlangung aller Arten von Kurzarbeitergeld. Diese gelten auch für die Nutzung von „Kurzarbeitergeld-Dokumente elektronisch annehmen“ (KEA) durch Dritte.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Vertretung im Verwaltungsverfahren zum Kurzarbeitergeld

Arbeitgeber können sich im Verfahren zur Anzeige von Kurzarbeit sowie zur Abrechnung von Kurzarbeitergeld (Kug) gegenüber der Bundesagentur für Arbeit (BA) durch Dritte vertreten lassen, vgl. § 13 SGB X. Dies schließt auch die Übermittlung von Datensätzen für den Arbeitgeber über KEA mit ein. Hierin liegt noch nicht die geschäftsmäßige Erbringung von Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet der Angelegenheiten der BA. In diesem Verwaltungsverfahren leistet der Dritte lediglich Rechtsanwendung in Form der Berechnung des Kug sowie der Übermittlung von Erklärungen und Angaben des Betriebes.

In Rechtsbehelfsverfahren bezüglich der Gewährung von Kurzarbeitergeld ist eine Vertretung nur möglich, soweit die oder der Bevollmächtigte berechtigt ist, auf dem Gebiet der Angelegenheiten der BA geschäftsmäßig Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte (§ 3 Nr. 1 Steuerberatungsgesetz) sind hierzu nicht berechtigt und werden daher im Widerspruchsverfahren nach Anhörung als Bevollmächtigte zurückgewiesen, vgl. Sächsisches Landessozialgericht, Urteil vom 07.01.2021 – L 3 AL 176/17.

2.2 Form und Inhalt der Bevollmächtigung

Eine Vollmacht im Verwaltungsverfahren zum Kurzarbeitergeld muss folgende Angaben enthalten (Mindestanforderung):

Die oder der Bevollmächtigte wird vom Vollmachtgeber (beauftragenden Arbeitgeber) für einen bestimmten Zeitraum oder unbefristet zur Anzeige von Kurzarbeit und/oder Beantragung von Kug für die Beschäftigten des Vollmachtgebers sowie zur Vornahme der maßgeblichen Erklärungen und Auskünfte in diesem Zusammenhang bevollmächtigt. Die Vollmachtvorlage kann von der/dem Bevollmächtigtem selbst erstellt werden. Das Dokument muss Vor- und Nachnamen, ggf. Firmenbezeichnung der Bevollmächtigten sowie Vor- und Nachnamen, Firmennamen, ggf. Firmenstempel und eigenhändige Unterschrift mit Ort und Datum eines vertretungsberechtigten Vertreters des Vollmachtgebers (Arbeitgeber) enthalten. Sofern die Vollmacht in elektronischer Form erteilt wurde, kann die Schriftform nur unter Beachtung des § 36a SGB I ersetzt werden. Das elektronische Dokument muss daher mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.



Die im Rahmen der üblichen Angelegenheiten von Steuerberaterinnen und Steuerberatern übernommenen Tätigkeiten nach [§ 1 Steuerberatungsgesetz](#) (StBerG) umfassen nicht die Anzeige von Kurzarbeit und die Beantragung von Kug für die Beschäftigten der beauftragenden Arbeitgeber. Die vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) zur Verfügung gestellten Muster zur Beauftragung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern beziehen sich in der Regel nur auf Steuersachen und berechtigen daher nicht zur Vertretung im Verwaltungsverfahren zum Kurzarbeitergeld. Arbeitgeber können sich jedoch mit einer gesonderten, schriftlichen Vollmacht wirksam durch ihre Steuerberaterin oder ihren Steuerberater sowohl im Anzeigeverfahren, als auch im Antragsverfahren zum Kug vertreten lassen, § 13 SGB X.

2.3 Vorlageerfordernis der Vollmacht

Soweit sich der Arbeitgeber im Anzeigeverfahren von einem Dritten vertreten lässt, ist mit der Anzeige über Kurzarbeit die schriftliche Vollmacht vorzulegen. Sie ist ansonsten unverzüglich anzufordern.

Lässt sich der Arbeitgeber erst im Verfahren zur Abrechnung von Kurzarbeitergeld vertreten, ist die Vollmacht in der Regel im Rahmen der Abschlussprüfung nachzureichen. Solange keine Vollmacht vorliegt, werden Verwaltungsentscheidungen ausschließlich an den Arbeitgeber als Beteiligtem i. S. v. § 12 SGB X adressiert. Der Versand einer Kopie des Bescheides an die oder den Bevollmächtigten erfolgt erst nach Vorlage der Vollmacht.

Die Urkunde ist zu Dokumentationszwecken in der E-AKTE zu hinterlegen. Da Vollmachten in der Regel nicht nur für einen Arbeitsausfall oder lediglich für das Anzeigeverfahren ausgestellt werden, sind sie in der Regel direkt in der Kug-Akte und nicht in einem Aktensegment abzulegen. Damit wird sichergestellt, dass eine im Anzeigeverfahren eingereichte Vollmacht auch im Rahmen der Abrechnung von Kurzarbeitergeld sowie unabhängig vom Anlass der Vorlage auch für spätere Arbeitsausfälle berücksichtigt wird. Bezieht sich die Vollmacht auf einen konkreten Arbeitsausfall, ist sie nur in dem entsprechenden Aktensegment abzulegen.

Da es beim Saison-Kurzarbeitergeld kein Anzeigeverfahren gibt, in dem der Arbeitgeber bereits vor der monatlichen Abrechnung beteiligt ist, ist in Fällen der Vertretung durch einen



Dritten ohne sofortige Vollmachtsvorlage der Arbeitgeber formlos (i.d.R. telefonisch) um Bestätigung der Beauftragung des Dritten zu bitten. Das Ergebnis der Nachfrage ist in der E-Akte zu dokumentieren. Im Übrigen gelten die Ausführungen zum Kurzarbeitergeld.

Soweit Anträge nach § 108 Abs. 1 S. 1 SGB IV (elektronisch) übermittelt werden, handelt es sich dabei um Meldungen i. S. des § 28a Abs. 1a SGB IV. Für über KEA übermittelte Anträge auf Kurzarbeitergeld (alle Formen), die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen während der Kurzarbeit und ergänzende Leistungen nach § 102 SGB III bleibt daher nach § 28a Abs. 1a S. 3 SGB IV der Arbeitgeber weiterhin verantwortlich für den Inhalt der Meldungen und ist in vollem Umfang haftbar. Aufgrund der Ausgestaltung des Meldeverfahrens kann auch bei der Übermittlung dieser Anträge durch Dritte über KEA eine Bevollmächtigung unterstellt werden. Die Vollmacht muss erteilt sein und ist nur in begründeten Einzelfällen (z.B. bei berechtigten Zweifeln an der tatsächlichen Bevollmächtigung, Hinweisen auf versuchten Leistungsmisbrauch oder gewünschte Auszahlung auf ausländische Zahlungswege) anzufordern.

Mit diesen Regelungen in den Punkten 2.1 – 2.3. wird der Punkt 2.1. der E-Mail-Weisung vom 18.05.2021 - 210518_COVID19_GR22_Weisung_Verfahren_Kurzarbeitergeld_Verhinderung_von_Leistungsmissbrauch_PAL54_21 aufgehoben.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services wenden die Regelungen dieser Weisung zur Vertretung durch Dritte im Verwaltungsverfahren zum Kurzarbeitergeld an.

4. Info

Die Inhalte dieser Weisung werden im Rahmen der nächsten Aktualisierung in die Fachlichen Weisungen zum Kurzarbeitergeld übernommen.

5. Haushalt

Entfällt



6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift



Bundesagentur für Arbeit